

Statut für die Fortführung der Monumenta Germaniae
historica.

§. 1. Für die Fortführung der Arbeiten der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde wird eine neue Zentralkommission gebildet, in welche die Mitglieder der bisherigen Zentralkommission eintreten, und welche in Verbindung mit der Königlich preussischen Akademie der Wissenschaften zu Berlin steht.

§. 2. Die Zentralkommission besteht aus mindestens neun Mitgliedern, von denen die Akademiker der Wissenschaften zu Berlin, zu Wien und zu München je zwei ernennen, ohne dabei an den Kreis ihrer Mitglieder gebunden zu sein. Die übrigen Mitglieder, falls Vacanzen eintreten oder die Zahl von neun Mitgliedern überschritten wird, werden von der Zentralkommission gewählt.

§. 3. Einem Mitgliede der Zentralkommission wird von derselben der Vorsitz und die allgemeine Geschäftsleitung übertragen. Der Vorsitzende muß seinen Wohnsitz in Berlin haben oder nehmen, und verliert seine Stellung als solcher, wenn er diesen Wohnsitz aufgibt.

§. 4. Den Arbeitsplan der Gesellschaft stellt die Zentralkommission fest und überträgt nach Gutfinden einzelne Abteilungen zu besonderer Leitung an geeignete Gelehrte.

§. 5. Die Gelehrten, welche die Leitung einzelner Abteilungen übernehmen, sind, falls sie nicht bereits der Zentralkommission angehören, für die Zeit dieses ihres Auftrages Mitglieder derselben.

§. 6. Die Zentralkommission faßt ihre Beschlüsse nach absoluter Mehrheit der Anwesenden, deren mindestens drei sein müssen. Ist bei Wahlen im ersten Wahlgang nur relative Mehrheit erreicht, so wird die Abstimmung wiederholt; erzielt auch die zweite keine absolute Mehrheit, so entscheidet die relative. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Dieselbe hält jährlich um die Osterzeit eine Zusammenkunft in Berlin, zu der der Vorsitzende einige Wochen vorher sämtliche Mitglieder schriftlich einzuladen hat.

§. 7. In der jährlichen Zusammenkunft der Zentralkommission wird alles für die wissenschaftliche Leitung der Arbeiten Wesentliche bestimmt, über die Folge der Publicationen, die Verlagscontracte, etwaigen Neudruck einzelner Bände der Monumenta, die erforderlichen Reisen Beschluß gefaßt, von dem Vorsitzenden und den Leitern der einzelnen Abteilungen Rechnungen abgelegt, und der Etat des folgenden Jahres festgestellt.

§. 8. Nach Schluß der jährlichen Zusammenkunft der Zentralkommission erstattet der Vorsitzende über die gefaßten Beschlüsse, die Rechnungsab-